

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN



NATURA 2000 in Hessen

Bewirtschaftungsplan (Maßnahmenplan)

für das FFH- Gebiet
„Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings“

Gültigkeit: ab 2016

Versionsdatum: 23.Juli 2015

Darmstadt, den 07.Oktober 2015

FFH- Gebiet:

Betreuungsforstamt:	Schlüchtern
Kreis:	Main-Kinzig-Kreis
Stadt/ Gemeinde:	Sinntal
Gemarkungen:	Breunings, Mottgers, Sterbfritz
Größe:	33,0 ha
NATURA 2000-Nummer:	5723-306

NSG:

Verordnung über das NSG „Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings“	vom 12.04.1994
StAnz.für das Land Hessen:	18/1994, S.1188

Bearbeiterin des Bewirtschaftungsplanes: Gisela Rösch, Hessen-Forst, Forstamt Schlüchtern,
Funktionsbeamtin Naturschutz

Inhalt:	Seite
1. Einführung	3
2. Gebietsbeschreibung	4
3. Leitbild, Erhaltungsziele	5
1. Leitbild	
2. Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten	
3. Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
4. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen	
5. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten	
4. Beeinträchtigungen und Störungen	6
5. Maßnahmenbeschreibung	7
1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen - Natureg Maßnahmentyp 1 –	
2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind – Natureg Maßnahmentyp 2 –	
3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) - Natureg Maßnahmentyp 3 –	
4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potenzial des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt - Natureg Maßnahmentyp 5 -	
5. Maßnahmen laut Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings“ – Natureg Maßnahmentyp 6 –	
6. Report aus dem Planungsjournal	10
7. Kartenreport	11
8. Literatur	13

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Forstamt Schlüchtern) erfolgen.

1. Einführung

Das FFH- Gebiet „Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings“ wurde im Jahr 2006 im Rahmen einer Grunddatenerhebung durch das Büro Ecoplan begutachtet. Es ist identisch mit dem 33 ha großen Naturschutzgebiet „Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings“ vom 12. April 1994.

Mit Verordnung des Landes über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I Nr. 4 vom 7. März 2008) wurde das Gebiet unter Schutz gestellt.

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) festgelegt werden.

Grundlage des Maßnahmenplanes bilden das Gutachten zur Grunddatenerfassung aus dem Jahr 2006 sowie der Pflegeplan für das Naturschutzgebiet aus dem Jahr 1997 von Herrn Uwe Thomé, Forstamt Sinntal, in Zusammenarbeit mit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt.



Übersichtskarte FFH-Gebiet „Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings“

Nach den Ergebnissen der Grunddatenerhebung sind im Gebiet folgende Lebensraumtypen vorhanden:

*6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen	0,07 ha
6410 Pfeifengraswiesen	0,41 ha
6510 Magere Flachland-Mähwiesen	14,21 ha
6520 Bergmähwiesen	1,10 ha

Es wurde darüber hinaus folgende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie festgestellt:

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)

Des weiteren wurde folgende Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfasst:

1261 Zauneidechse (Lacerta agilis)

2. Gebietsbeschreibung

Kurzcharakteristik

Das FFH-Gebiet liegt in der naturräumlichen Obereinheit „Odenwald, Spessart und Südrhön“ (D55), gehört zum Naturraum „Sandsteinspessart“ und zur naturräumlichen Untereinheit 141.6 Schlüchterner Becken“.

Es besteht aus folgenden Biotoptypen mit den aufgeführten Flächenanteilen:

Biotoptyp	Fläche in ha
Sonstige, forstlich geprägte Laubwälder	3,02
Nadelwälder	1,81
Mischwald	0,59
Schlagfluren und Vorwald	0,74
Waldränder	0,65
Gehölze trocken bis frisch	1,26
Gehölze feucht bis nass	0,15
Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	0,14
Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	0,14
Großseggenriede	0,13
Grünland frischer Standorte extensiv genutzt	15,32
Grünland frischer Standorte intensiv genutzt	1,36
Grünland feucht bis nass	6,91
Grünland wechselfeucht	0,41
Sonstiges Grünland	0,13
Borstgrasrasen	0,07
Ausdauernde Ruderalfluren frisch bis feucht	0,04
Intensiväcker	0,01
Gebäude	0,01
Wege	0,40
Graben	0,04
Summe:	33,33

Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet liegt auf dem Gebiet der Gemarkungen Breunings, Mottgers und Sterbfritz, Gemeinde Sinntal. Die Steuerung des Gebietsmanagements obliegt dem RP Darmstadt. Das lokale Maßnahmenmanagement wurde dem Forstamt Schlüchtern übertragen.

Eigentumsverhältnisse

Die Flächen des Gebietes befinden sich im Privatbesitz, im Besitz der Gemeinde Sinntal und im Landesbesitz.

Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen

Das FFH-Gebiet umfasst die Waldwiesen „Hohe Wiese“, „Lederhosenwiese“ und „Alte Wiese“. Es handelt sich hierbei um alte Grünlandbestände, die lediglich in kleinen Bereichen ackerbaulich genutzt wurden. Nach einer Zeit der intensiveren

Nutzung in den 70er Jahren fand nach der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet im Jahr 1994 wieder eine Nutzungsex intensivierung statt. Heute werden die Wiesen gemäht und es findet eine extensive Nachbeweidung im Herbst statt.

3. Leitbild, Erhaltungsziele

3.1. Leitbild

Ziel ist die Erhaltung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem charakteristischen Wechsel von vielfältigen Grünlandstandorten. Die schutzwürdigen Pflanzengesellschaften sowie das Vorkommen des Dunklen Ameisenbläulings sind zu bewahren und zu entwickeln.

3.2. Erhaltungsziele

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie:

***6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

6520 Berg-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

***Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)**

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt

3.3. Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Lacerta agilis – Zauneidechse

- Schutz von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Schutz von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Schutz von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

3.4. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-LRT

Eu Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024	Erhaltungszustand Soll 2030
*6230	Borstgrasrasen	B	B	B	B
6410	Pfeifengraswiesen	C	C	B	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B	B	B	B
6520	Berg-Mähwiesen	B	B	B	B

3.5. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten

EU-Code	Name der Art	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024	Erhaltungszustand Soll 2030
1061	Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)	C	C	B	B

4. Beeinträchtigungen und Störungen

in Bezug auf die LRT:

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störung von außerhalb des FFH-Gebietes
*6230	Borstgrasrasen	Verbrachung, Verbuschung	keine
6410	Pfeifengraswiesen	Verbrachung, Verbuschung	keine
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	keine	keine
6520	Berg-Mähwiese	keine	keine

in Bezug auf die Art des Anhangs IV:

EU-Code	Name der Art	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störung von außerhalb des FFH-Gebietes
1061	Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)	Verbrachung, nicht angepaßte Mahdtermine	keine

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen - Natureg Maßnahmentyp 1 -

Maßnahmenummer	Maßnahmenbeschreibung
16.02.	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft
16.04.	Unterhaltung und Instandsetzung der Wege, die Durchführung der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern
15.04.	Gelenkte Sukzession

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (16.02.)

Die Naturschutzverordnung zielt auf das Erreichen der potentiell natürlichen Vegetation, auf Naturverjüngung und die Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Buchenbestände.

Die forstliche Nutzung ist unter Beachtung der Regelungen in § 2 und § 4 Nr. 4 der NSG-Verordnung zulässig.

Unterhaltung und Instandsetzung der Wege, die Durchführung der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern(16.04.)

Auch hier sind die Regelungen der NSG-Verordnung zu beachten (u.a. § 4 Nr. 5). Maßnahmen der Verkehrssicherung an Wegen sind zuvor mit dem Forstamt abzustimmen.

Gelenkte Sukzession (15.04.)

Auf den im Gebiet befindlichen Böschungen und Gräben sind Gehölze aufgewachsen. Hier findet keine Nutzung statt. Lediglich an den Rändern zu den genutzten Wiesenflächen ist darauf zu achten, dass eine weitere Ausdehnung der Sukzessionsflächen unterbleibt.

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes des LRT erforderlich sind - Natureg Maßnahmentyp 2 -

MaßnahmenNr.	Maßnahmenbeschreibung
01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Vorgaben
01.02.05.01.	Nachbeweidung in Hütelhaltung mit Schafen und Ziegen
01.09.05.	Entbuschung/ Entkusselung

Mahd mit besonderen Vorgaben (01.02.01.06.)

Die Wiesen im Gebiet, die bisher extensiv, ohne Einsatz von Düngung, vor dem 20. Juni bzw. 1. Juli gemäht wurden, sollen in dieser Form weiter bewirtschaftet werden. Diese Nutzung ist schon in der Naturschutzverordnung vorgesehen.

Nachbeweidung in Hütelhaltung mit Schafen und Ziegen (01.02.05.01.)

Eine Nachbeweidung im Herbst mit Schafen im Durchtrieb ist möglich. Damit können Altgrasbestände verringert und das Angebot an Kräutern erhöht werden. Dabei ist auf eine Beweidung vor dem 01.09. auf Flächen mit dem Vorkommen des Großen Wiesenknopfes zu verzichten.

Entbuschung in bestimmtem Turnus (01.09.05.)

Durch einen alternierenden Rückschnitt der Gehölze auf den bewirtschafteten Flächen, die durch das Eindringen von Gehölzen bedroht sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bereiche offen gehalten werden und die Bewirtschaftung nicht eingeschränkt wird. Dadurch werden auch die Lebensbedingungen für die Zauneidechse optimiert.

Zur Erhaltung ihrer Funktion für Kleinsäuger, Vögel und Insekten sind die Hecken und Gebüsche von Zeit zu Zeit abschnittsweise zu pflegen (Rückschnitt, auf den Stock setzen).

5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) - Natureg Maßnahmentyp 3 –

MaßnahmenNr.	Maßnahmenbeschreibung
01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Vorgaben

Mahd mit besonderen Vorgaben (01.02.01.06.)

Die Wiesen mit Großem Wiesenknopf sollen mindestens einmal jährlich gemäht und das Mähgut abtransportiert werden. Der Mahdzeitpunkt ist dem Entwicklungszyklus des Bläulings anzupassen. Von Mitte Juni bis Anfang September muss die Bewirtschaftung der besiedelten Bereiche unterbleiben. Auch ist auf die Witterungsbedingungen im Hinblick auf die Bodenfeuchte und Befahrbarkeit des Gebietes Rücksicht zu nehmen. Angesichts des Orchideenreichtums der Wiesen ist eine gezielte Auswahl an Teilflächen zu treffen, die entsprechend dem Mahdregime für *Maculinea nausithous* behandelt werden. Alternativ können auch gezielt Säume und Ränder erst im September oder in 2-jährigem Mahdturnus gepflegt werden.

Eine entsprechende freiwillige Vereinbarung mit den Landwirten und Förderung nach den Richtlinien des HALM ist anzustreben.

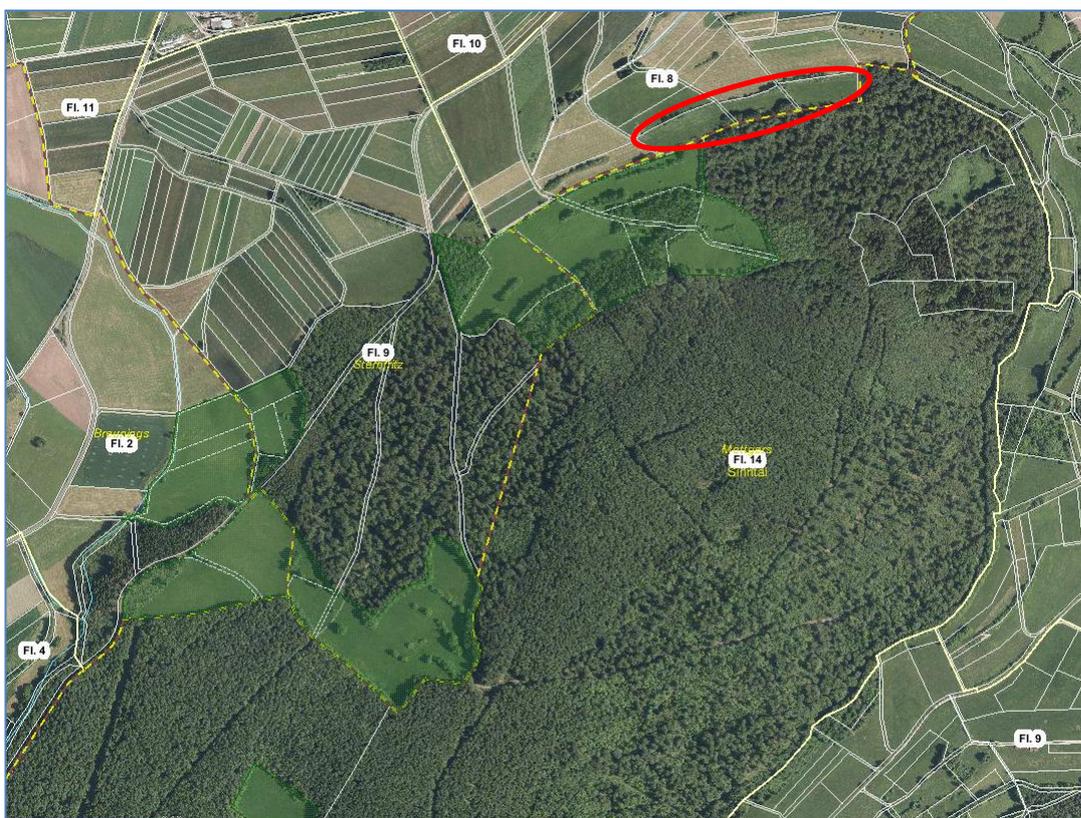
Im Hinblick auf die vorbereitende Bodenbearbeitung durch Walzen oder Schleppen wird auf die Regelungen in § 3 Nr. 14 und § 4 Nr. 3 der NSG-Verordnung verwiesen.

5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potenzial des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt
- Natureg Maßnahmentyp 5 –

MaßnahmenNr.	Maßnahmenbeschreibung
01.02.01.02.	Zweischürige Mahd
02.02.01.03.	Entnahme standortfremder Baumarten

Mehrschürige Mahd zur Extensivierung (01.02.01.02.)

Außerhalb des Naturschutzgebietes liegende Wiesen, die unterhalb des Weges an das NSG angrenzen (Gemarkung Mottgers Flur 8, Flurstücke 9, 22 und 23) haben das Potenzial zur Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen. Es bietet sich an, diese Fläche über HALM fördern zu lassen.



Flurstücke Nr. 9, 22 und 23 in Flur 8 der Gemarkung Mottgers

Entnahme standortfremder Baumarten (02.02.01.03.)

Die Privatwaldparzelle, die einen Fichtenbestand aufweist, sollte langfristig in einen Bestand mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen umgewandelt werden. Die Umsetzung sollte im Wege der Kompensation oder über Ökopunkte erfolgen.

**5.5. Maßnahmen laut Pflegeplan für das Naturschutzgebiet
„Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings“
– Natureg Maßnahmentyp 6 –**

Maßnahmen Nr.	Maßnahmenbeschreibung
06.02.	Besucherlenkung, Information
12.04.06.	Entfernen von Müllablagerungen
01.02.01.01.	Pflegemahd
11.09.03.	Bekämpfung von Neophyten

Besucherlenkung/ Information (06.02.)

Die Beschilderung des Naturschutzgebietes ist instand zu halten.

Entfernen von Müllablagerungen (12.04.06.)

Illegaler Müll ist zu beseitigen.

Einschürige Mahd (01.02.01.01.)

Zur Erhaltung der Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und Seggenrieder werden diese in einem zweijährigen Turnus gemäht. Auf § 2 der NSG-Verordnung wird Bezug genommen.

Bekämpfung von Neophyten (11.09.03.)

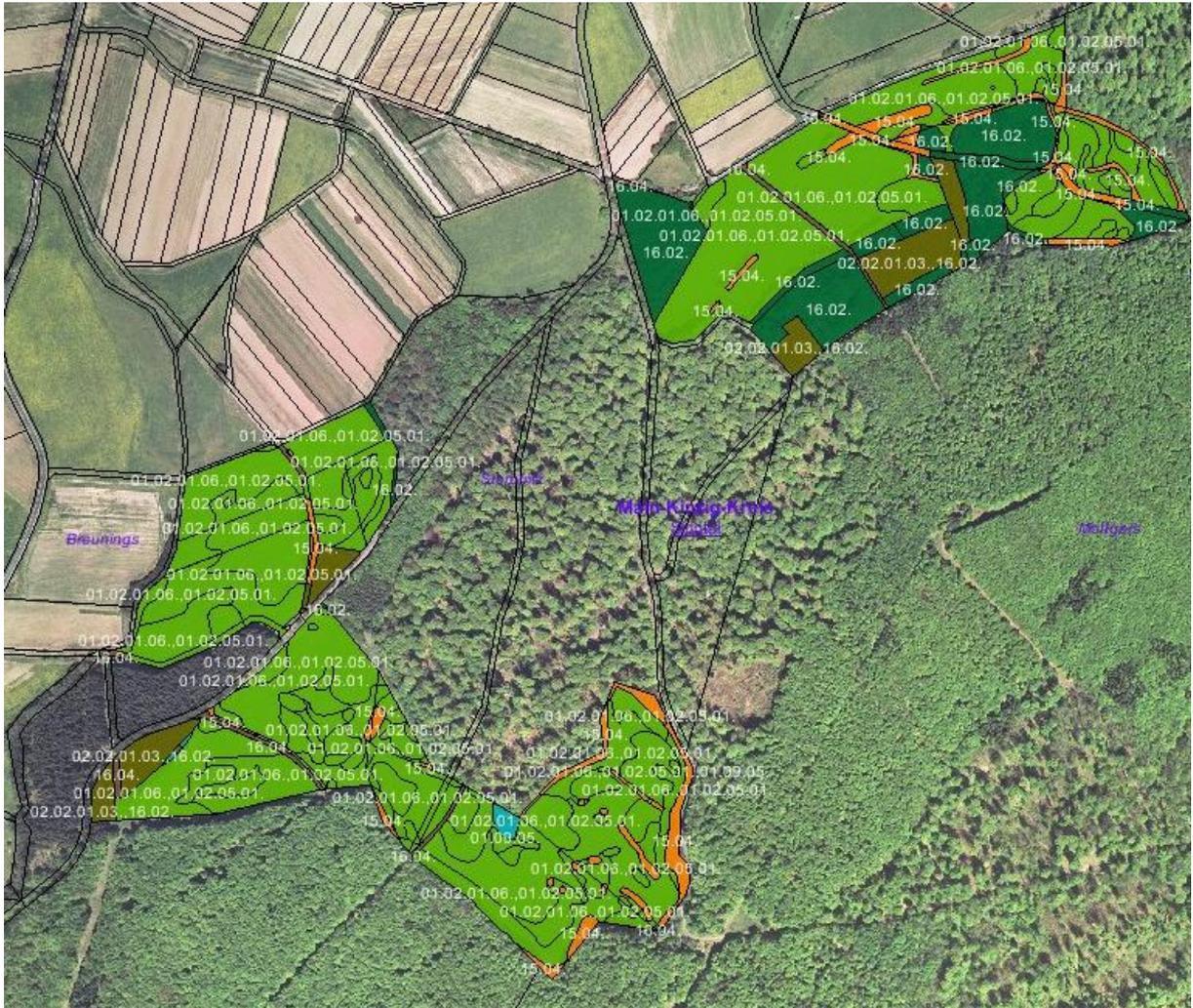
Im Naturschutzgebiet ist aktuell ein Vorkommen von Riesenbärenklau aufgetreten. Um ein Aussamen und damit eine weitere Ausbreitung der Pflanzen zu verhindern sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (Ausreißen, Ausgraben).

6. Report aus dem Planungsjournal

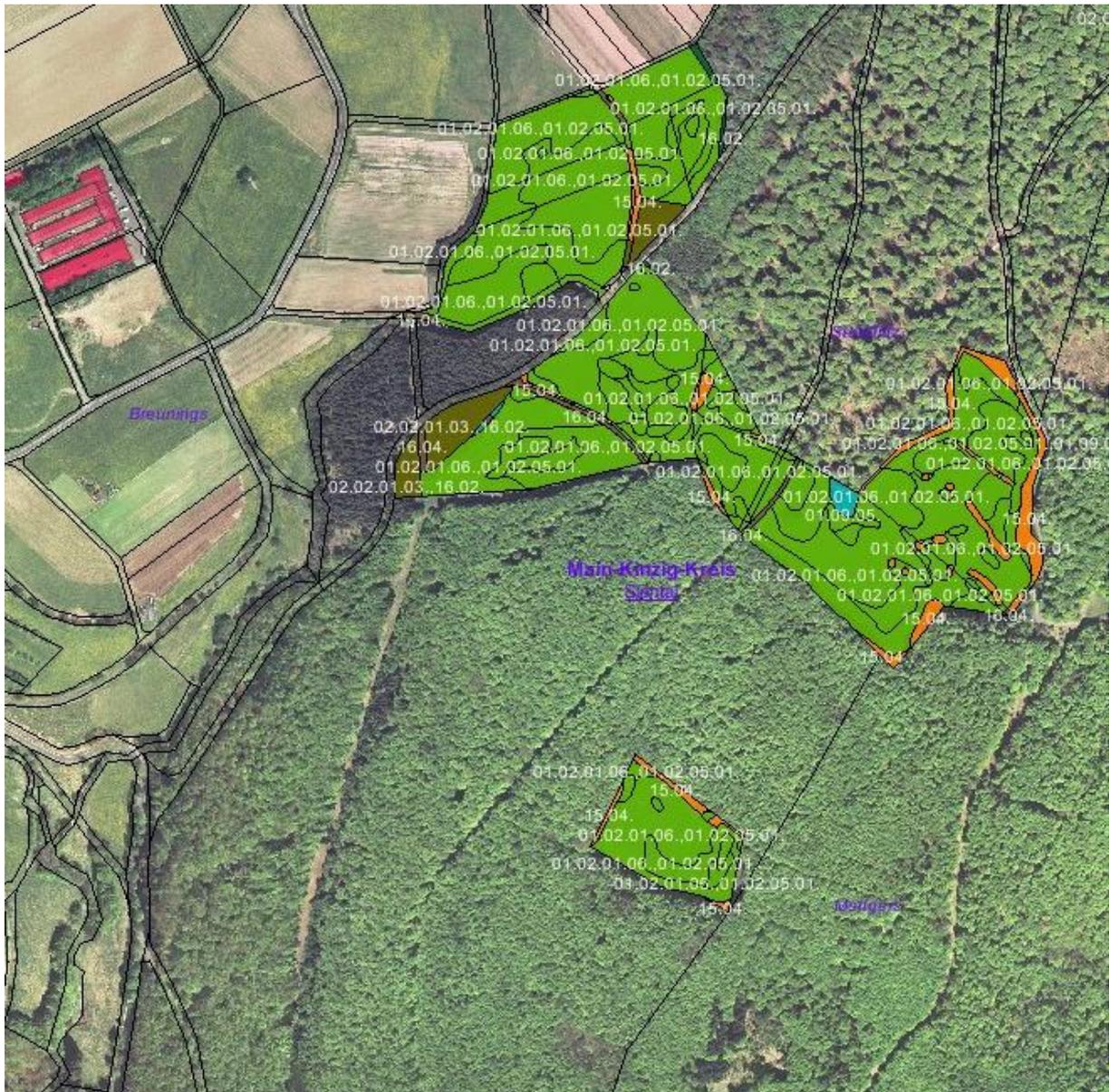
<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Erhalt der Waldbereiche ggf. Umbau der Bestände mit forstlicher Förderung (siehe Maßnahmentyp 6)	1
Sonstige	16.04.	Erhaltung der Erschließungswege für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung	1
Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Offenhalten der Wiesenflächen	1
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Erhalt der orchideenreichen mageren Flachlandmähwiesen mit tlw. kleinflächig vorhandenen Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen.	2

Hüte-/Triftweide	01.02.05.01.	Verringern der Altgrasbestände, wenn 2. Mahd nicht mehr erfolgt.	2
Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Freihalten der wg. Feuchtigkeit nicht mähbaren Bereiche und Waldrandbereiche	2
Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Information der Besucher	6
Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u.a.)	12.04.06.	Beseitigung von illegalen Ablagerungen, wenn kein Verursacher gefunden wird	6
Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Naturnahe Waldanteile benachbart zu den Wiesenarealen	5
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Offenhalten der Flächen	6
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Förderung von Maculinea	3
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Förderung und Entwicklung von Flächen mit dem Potenzial zum LRT 6510	5
Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Ausbreitung des Riesenbärenklaus zu verhindern	6

7. Kartenreport



Teilblatt Nord



Teilblatt Süd

8. Literatur

Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet Nr. 5723-306 „Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings“ durch Büro Ecoplan, Groß-Zimmern, 2006, unveröffentlicht

Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings“, Herr Uwe Thomé, Forstamt Sinntal, in Zusammenarbeit mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, 1994, unveröffentlicht